

6. Der Sammelband vereint eine Vielzahl namhafter Autorinnen und Autoren und überzeugt vor allem durch ein Nebeneinander prinzipienorientierter, anwendungsbezogener und beispielreicher Beiträge. Dass mitunter dieselbe Frage von mehreren Autoren aufgegriffen wird, ist der Qualität des Werkes nicht abträglich. Es erlaubt dem Leser im Gegenteil, was nur eine (in Pandemiezeiten rar gewordene) persönliche Zusammenkunft der Kollisionsrechtler aller Nationen zu bewirken vermag: die Darstellung und Diskussion, im Idealfall auch die Bewältigung eines Problems unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Standpunkte und unter Respekt ihrer rechtskulturellen und rechtspraktischen Vorannahmen. Kollisionsrechtswissenschaftlicher Diskurs lässt sich nicht besser veranschaulichen.

Berlin

BETTINA RENTSCH

Krause, Lena: Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht. Wirken und Wirkung im Kontext kollisionsrechtlicher Entwicklung in Deutschland seit 1953. Eine Analyse anhand eherechtlicher Implikationen der IPR-Reform vom 25. Juli 1986. (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2016.) – Baden-Baden: Nomos 2018. 321 S. (Internationales und europäisches Privat- und Verfahrensrecht. 21.)

Mehr als 60 Jahre nach Gründung und Beginn der Arbeit des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht in den Jahren 1953 und 1954 legt *Lena Krause* die erste große wissenschaftliche Arbeit über den Deutschen Rat vor. Sie war Assistentin von Heinz-Peter Mansel in Köln, teilweise Protokollantin des Deutschen Rates und Gast des Comité français de droit international privé. Heinz-Peter Mansel, der jetzige Präsident des Deutschen Rates, hat die Arbeit betreut und gefördert, und *Krause* hat sie mit Begeisterung und Hingabe verfasst. Dieses Engagement erforderte es, die Arbeit zu beschränken. So gibt es drei Teile: 1. „Grundlagen“ (S. 26–50), 2. „Die 1. Kommission im Reformprozess bis 1986“ (S. 51–274) und schließlich 3. „Fazit: Konstitutive Elemente des Deutschen Rates für IPR“ (S. 275–279).

1. Gute Gesetzgebung ist schwierig. Dies gilt in besonderem Maße für das IPR, was die Artt. 7–31 EGBGB a. F. deutlich zeigen. Sachverstand des Gesetzgebers wird verlangt; und legislative Schnellschüsse, die angeblich eine einfache Lösung bieten, sind verpönt. Es gibt im IPR kaum eine einfache Lösung, die ohne Schwierigkeiten in das System des IPR und in seine Angleichung im internationalen Rahmen passt. Dies konstatierte schon Hans Dölle (1893–1980) in seinem Aufruf zur Gründung des Deutschen Rates vom 7. April 1953 unter Erwähnung des französischen Vorbildes des Comité français de droit international privé.

Der Deutsche Rat wurde am 9. September 1953 in Hamburg gegründet und nahm seine Arbeit am 27. Juli 1954 auf.¹ Er hat keine Satzung, ist als Idealverein nicht als Vereinigung registriert, besteht mehr oder weniger aus sämtlichen

¹ Vgl. hierzu bereits *Rolf Wagner*, 50 Jahre Deutscher Rat für Internationales Privatrecht, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2004, 1–2.

deutschen Professoren des IPR und ausländischen Gästen,² die alle für ihre Mitarbeit nicht bezahlt werden, sondern nur die Reise- und Hotelkosten ersetzt erhalten. Der Rat wird heute vom Präsidenten und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einberufen.

Das Comité français de droit international privé, nach dessen Vorbild der Deutsche Rat für IPR gegründet wurde, ist im Jahr 1934 als eingetragener Verein (*association déclarée*) gegründet worden, hat heute ca. 200 Mitglieder aus allen juristischen Berufsgruppen und hält vierteljährlich Sitzungen mit Vorträgen über IPR-Probleme ab, die in den „Travaux du Comité français de droit international privé“ veröffentlicht werden. Im Vergleich zum Deutschen Rat, der auch das BMJV unterstützt, hat das Comité weniger Funktionen, es widmet sich ganz allgemein der interdisziplinären Pflege des IPR im weitesten Sinne.

Im Gegensatz zum Comité ist der Deutsche Rat eher eine unabhängige und neutrale Sachverständigenkommission zur Beratung des BMJV, bestehend aus ca. 40 kooptierten Mitgliedern in zwei Kommissionen für „Personenrecht“ und „Vermögensrecht“ sowie manchmal aus Spezialgremien, die Ratsvorlagen (z. B. zum Internationalen Insolvenz- oder Gesellschaftsrecht) erarbeiten sollen. Angemerkt sei hier, dass deutsche Universitätsprofessoren durch ihre Gutachtertätigkeit für Gerichte³ und ihre induktive Lehrweise an Hochschulen nicht nur theoretisch qualifiziert sind, sondern auch die tägliche Gerichtspraxis als Gutachter und manchmal als Teilzeit-Richter an Oberlandesgerichten kritisch und mitgestaltend prägen.

2. Im zweiten und umfangreichsten Teil ihrer Arbeit wendet sich die Autorin der 1. Kommission des Deutschen Rates im Reformprozess bis 1986 zu (S. 51–274). Dieser Teil führt zurück in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts und beschreibt die Arbeit der 1. Kommission des Deutschen Rates zum Personenrecht, speziell die Sitzungen und Beratungen des Deutschen Rates zum späteren Gesetz vom 25. Juli 1986 zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts.⁴ Durch dieses Gesetz wurde die Gleichberechtigung der Geschlechter im deutschen EGBGB verwirklicht und eine Episode zum Abschluss gebracht, die mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 ihren Anfang nahm. Denn Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG lautet: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Diese Vorschrift galt ab dem 1. April 1953 auch für entgegenstehendes Recht (Art. 117 Abs. 1 GG), also auch für das BGB und EGBGB. Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 beendete den gesetzlosen Zustand im Privatrecht und verwirklichte die Gleichberechtigung von Eheleuten und Eltern im BGB, ließ aber die Verwirklichung dieses Grundrechts im EGBGB unberührt.⁵ In dieser

² Zum Beispiel Louis d'Avout, Paris; Henri Batiffol, Paris (1905–1989); Sabine Corneloup, Paris; Paul Lagarde, Paris; Alfred E. von Overbeck, Lausanne (1925–2016); Fausto Pocar, Mailand und Den Haag; Fritz Schwind, Wien (1913–2013).

³ Die Gutachten von Max-Planck-Instituten und Universitätsinstituten sammelt der Deutsche Rat und gibt sie seit 1965 (also seit mehr als 50 Jahren) unter dem Titel „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht“ (IPG) in Jahres- oder Doppeljahresbänden heraus, zuletzt beim Gieseking Verlag in Bielefeld.

⁴ Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986, BGBl. 1986 I 1142.

⁵ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, BGBl. 1957 I 609.

Zeit zwischen 1953 und 1986 ergaben sich heftige Diskussionen vieler Mitglieder des Deutschen Rates über die Frage, ob das GG auch für das IPR gelte oder wegen seiner „formalen“ Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Mannes/Vaters nur bei dem so ermittelten Sachrecht zu beachten sei.

Diese Meinungsverschiedenheiten setzten sich auch in der 1. Kommission des Deutschen Rates fort und führten schließlich – im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerfG (*Spanier-Entscheidung*)⁶ – zu der Erkenntnis, dass das GG auch für das IPR und das EGBGB gilt.⁷ Im Anschluss an die Vorstellung der Entwürfe des Deutschen Rates von 1962 und 1981 wird die Diskussion der 1. Kommission detailliert geschildert. Dabei geht es vor allem um drei Fragen, nämlich (i) um die verfassungsmäßig korrekte Reform des EGBGB (S. 69 ff.), (ii) die Aufweichung des Prinzips der Staatsangehörigkeit (S. 96 ff.) und schließlich (iii) um die Reduzierung nationaler Bezüge zu Deutschland im Gesetz und das Bemühen, dieses so neutral wie möglich zu konzipieren (S. 247 ff.).

(i) Unter Berücksichtigung der Entwürfe und Gesetze von Nachbarstaaten und Privatpersonen sowie der Übereinkommen von Den Haag und Brüssel wurden Entwürfe für eine Reform des EGBGB erstellt und auch die Grundrechtsbindung inländischer Richter bei der Anwendung ausländischen Rechts wurde nicht vergessen.

(ii) Angesichts der Neuorientierung der Haager Konferenz für IPR zugunsten des Aufenthaltsprinzips und der fragwürdigen Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit von Personen in der beginnenden Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des IPR fragte sich auch die 1. Kommission, ob noch am Prinzip der Staatsangehörigkeit festgehalten werden soll. Der Deutsche Rat plädierte für eine weitgehende Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt von Ehepersonen und Eltern, bemühte sich um eine europafreundliche Anknüpfung, konnte sich jedoch damals noch nicht vollkommen durchsetzen.

(iii) Schließlich geht die Verfasserin auf die zahlreichen einseitigen Kollisionsnormen ein, die im ursprünglichen EGBGB enthalten waren und die durch die Reform abgeschafft wurden.

3. Der letzte Teil der Dissertation fasst kurz die Arbeit des Deutschen Rates für IPR zusammen. Der Deutsche Rat ist ein sachverständiges Gremium, das in seinen Sitzungen Vorschläge von Mitgliedern diskutiert und bewertet, dabei das IPR evolutiv voranbringt, seine Vorschläge und Gutachten publiziert⁸ und dadurch mit dem BMJV fruchtbar kooperiert, ohne zugleich die Verantwortung

⁶ BVerfG 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58 = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1971, 414 mit Anm. *Manfred Wöchner* = IPRspr. 1971 Nr. 39 = *RabelsZ* 36 (1972) 145–162, mit Aufsätzen von *Dieter Henrich* (S. 2–18), *Erik Jayme* (S. 19–26), *Gerhard Kegel* (S. 27–34), *Alexander Lüderitz* (S. 35–53), *Alexander N. Makarov* (S. 54–59), *Klaus Müller* (S. 60–72), *Karl H. Neumayer* (S. 73–92), *Kurt Siehr* (S. 93–115), *Wilhelm Wengler* (S. 116–126), *Paul Heinrich Neuhaus* (S. 127–140). Vgl. auch *Erik Jayme*, La costituzione tedesca e il diritto internazionale privato, *Rivista di diritto internazionale privato e processuale* 8 (1972) 76–81; *Friedrich K. Juenger*, The German Constitutional Court and the Conflict of Laws, 20 *American Journal of Comparative Law* 290–298 (1972).

⁷ Vgl. zum Stand der Kontroverse BVerfG 4.5.1971 (Fn. 6), *RabelsZ* 36 (1972) 145, 154 unter C.III.2 Abs. 2.

⁸ Zur Reform des Internationalen Ehrechts vgl.: Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Ehrechts, hrsg. von Wolfgang Lauterbach (1962); Vorschläge

für Bundesgesetze oder EU-Verordnungen zu übernehmen. Diese Arbeit wird sich auch in Zukunft fortsetzen; denn für Beratungen innerhalb der EU bedarf das BMJV der Argumente des Deutschen Rates ebenso wie bei der Umsetzung, Lückenfüllung und Verwirklichung von EU-Verordnungen.⁹

4. In vier Anhängen informiert die Verfasserin (i) über die gegenwärtigen und ursprünglichen Mitglieder des Deutschen Rates und der 1. Kommission, (ii) die Sitzungsprotokolle, (iii) die Veröffentlichungen des Rates und gibt (iv) eine Synopse der 1962 und 1981 eingebrachten Vorschläge der 1. Kommission des Rates im Bereich des Internationalen Eherechts.

5. Die Dissertation von *Lena Krause* ist eine vorzügliche Studie zur Arbeit des Deutschen Rates für IPR und zu seinem Beitrag sowie zu seiner Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundesministerium der Justiz, dargestellt anhand einer minutiösen Analyse des Wirkens seiner 1. Kommission zum Internationalen Eherecht bei der Reform des EGBGB von 1986. Eine solche Studie war überfällig. Die Wissenschaft und Praxis danken der Autorin und ihrem Betreuer für ihre Arbeit und deren Anregung sowie Betreuung sehr.

Hamburg

KURT SIEHR

Compes, Carolin Isabel: Die Emittentenhaftung in der Brüssel Ia-VO. (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2021.) – Berlin: Duncker & Humblot 2021. 344 S. (Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. 185.)

I. Die Emittentenhaftung ist Kernstück des Kapitalmarktdeliktrechts. Sie untergliedert sich in die Verletzung von Prospekt- und Ad-hoc-Publizitätspflichten. Die Internationalisierung der Finanzmärkte, die breite internationale Streuung von Anteilsbesitz und die wachsende Notwendigkeit einer Altersvorsorge am Finanzmarkt für weite Bevölkerungsteile haben sie in jüngerer Zeit verstärkt in den Blick des IPR und des IZVR rücken lassen.¹ Dogmatischer Anspruch und Systembildung treffen dabei auf praktische Relevanz. Das IZVR stand bisher etwas im Schatten, was monografische Studien angeht. Dem rückt nun das Besprechungswerk, eine von Christoph Thole betreute Kölner Dissertation, zu Leibe.

II. Über den Zuschnitt des zweiten Kapitels (S. 26–69), des ersten Sachkapitels, kann man sehr rechten. Es verspricht nach seinem Titel „Grundlagen der Kapitalmarktinformationshaftung“, entwickelt aber nur ein Bild der Kapital-

und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts, hrsg. von Günther Beitzke (1981).

⁹ Hierzu *Rolf Wagner*, Praktische Erfahrungen mit der Rechtsvereinheitlichung in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, in: Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, hrsg. von Eva-Maria Kieninger / Oliver Remien (2012) 51–76.

¹ Allein monografisch *Philip Denninger*, Grenzüberschreitende Prospekthaftung und Internationales Privatrecht (2015); *Konrad Uhink*, Internationale Prospekthaftung nach der Rom II-VO (2016); *Andreas Engel*, Internationales Kapitalmarktdeliktrecht (2019); *Markus Kaul*, Die Kapitalmarktinformationshaftung im Internationalen Privatrecht (2020); *Matthias Huhn*, Ad-hoc-Publizitätshaftung im Internationalen Privatrecht (2021).

